

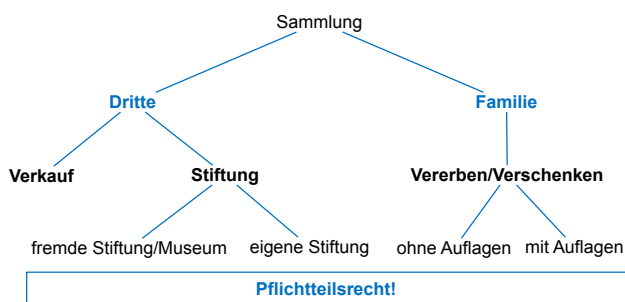
Nachlassplanung für Kunstsammler

Einleitung

Für die meisten Sammler steht der materielle Wert ihrer Sammlung nicht im Mittelpunkt. Trotzdem können Kunstsammlungen im Zeitpunkt des Todes eines Sammlers einen erheblichen Wert aufweisen und unter Umständen einen substantiellen Teil des Nachlasses ausmachen.

Viele Sammler beschäftigt deshalb die Frage, was künftig mit ihrer Sammlung geschehen soll.

Nachlassplanung Übersicht



Güterrecht

Falls der Sammler im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, sind zuerst die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten zu klären, bevor der Nachlass ermittelt werden kann.

Sofern die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, kommt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung.

In Bezug auf die Sammlung ist in diesem Fall massgebend, aus welchen Vermögenswerten die Sammlung finanziert wurde. Wurden die Sammelobjekte während der Ehe aus Einkommen finanziert, so steht dem überlebenden Ehegatten ein Anspruch auf die Hälfte des Werts der so finanzierten Sammlung zu.

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

Falls der Erblasser kein Testament hinterlässt und auch keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Grundsätzlich erben der überlebende Ehegatte sowie die Nachkommen des Erblassers. Sind keine Nachkommen vorhanden, so erben die Eltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen (Geschwister, Neffen und Nichten) neben dem überlebenden Ehegatten.

Finden sich im Stamm der Eltern keine überlebenden Erben, so erbt der überlebende Ehegatte oder, falls der Erblasser nicht verheiratet oder verwitwet war, der Stamm der Grosseltern. Für den Fall, dass auch im Stamm der Grosseltern keine Erben vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Gemeinwesen zu.

Pflichtteilsansprüche

Dem überlebenden Ehegatten sowie den Nachkommen des Erblassers steht der so genannte Pflichtteil zu. Es handelt sich um einen Prozentsatz des gesetzlichen Erbrechts.

Diesen Pflichtteil darf der Erblasser mittels letztwilliger Verfügungen nicht verletzen, andernfalls können die Pflichtteilserven die entsprechenden Verfügungen anfechten.

Bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche ist grundsätzlich vom Marktwert der Nachlassgegenstände im Zeitpunkt des Todes auszugehen. Dies gilt auch für Sammlungen. Die Bestimmung des Marktwerts kann – gerade bei Kunstwerken – einige Schwierigkeiten bereiten: Schätzungen sind naturgemäss ungenau und die mit einer Schätzung beauftragten Experten können oftmals nur einen unteren und einen oberen Schätzwert angeben, wobei diese beiden Werte weit auseinanderliegen können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Wert einer Sammlung Schwankungen unterliegen kann und deshalb unklar ist, welchen Wert die Sammlung im Zeitpunkt des Todes des Sammlers einmal haben wird und wie sich dieser Wert dann prozentual zum übrigen Nachlassvermögen verhält. Je nach Vermögenskonstellation und Wünschen bezüglich der Zukunft ihrer Sammlung sind Sammler deshalb gut beraten, sich frühzeitig mit allfälligen Pflichtteilsrechtsproblemen auseinanderzusetzen.

Übersicht gesetzliche Erbteile und Pflichtteilsansprüche

Wer	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Kinder (kein Ehegatte)	1/1	$3/4 \times 1/1 = 3/4$
Kinder (neben Ehegatte)	1/2	$3/4 \times 1/2 = 3/8$
Eltern (neben Nachkommen)	-	-
Eltern (keine Nachkommen, neben Ehegatte)	1/4	$1/2 \times 1/4 = 1/8$
Eltern (keine Nachkommen, kein Ehegatte)	1/4	$1/2 \times 1/1 = 1/2$
Ehegatte (keine Nachkommen, keine Erben des elterlichen Stammes)	1/1	$1/2 \times 1/1 = 1/2$
Ehegatte (neben Nachkommen)	1/2	$1/2 \times 1/2 = 1/4$
Ehegatte (keine Nachkommen, neben Eltern)	3/4	$1/2 \times 3/4 = 3/8$

Testament oder Erbvertrag

Mittels Testament oder Erbvertrag kann die gesetzliche Erbfolgeregelung geändert werden. Erbverträge haben dabei den grossen Vorteil, dass die Erben in die Nachfolgeregelung einbezogen werden und falls erforderlich auch auf ihre Pflichtteilsansprüche verzichten können.

Lebzeitige Zuwendungen

Selbstverständlich kann eine Kunstsammlung auch bereits zu Lebzeiten verschenkt werden. Als Empfänger kommen sowohl Erben als auch Dritte, beispielsweise ein Museum in Frage. Der Vorteil lebzeitiger Zuwendungen ist, dass der Sammler selbst alles notwendige vorkehren und sich auch vergewissern kann, dass der Beschenkte die Schenkung auch annehmen möchte.

Bei der Schenkung von Kunstwerken ist zu beachten, dass diese nicht nur Freude bereiten: Den unter Umständen beträchtlichen Kosten für die Versicherung, Aufbewahrung, Restaurierung und die Vermögenssteuern stehen keine Einnahmen gegenüber. Zudem sind die Lager der grossen Kunstmuseen übervoll. Es lohnt sich deshalb, zuvor abzuklären, ob der designierte Empfänger Freude an der Schenkung hat und bereit ist, die erforderlichen Mittel für den Unterhalt der Sammlung aufzuwenden. Falls die Sammlung einem Museum zugewendet werden soll, empfiehlt es sich, mit den jeweiligen Verantwortlichen zu besprechen, ob die Schenkung zur bestehenden Sammlung passt bzw. diese ergänzt und ob das Museum die Werke auch tatsächlich ausstellen würde. Allenfalls lohnt es sich, eine grössere Sammlung thematisch aufzuteilen und die Teile mehreren Museen zukommen zu lassen, falls sich so sicherstellen lässt, dass die Werke auch effektiv öffentlich ausgestellt werden.

Es ist deshalb davon abzuraten, einem Museum ohne vorgängige Kontaktaufnahme mittels Testament Kunstwerke zukommen zu lassen, womöglich noch versehen mit Auflagen. Andernfalls besteht ein beträchtliches Risiko, dass das Museum das Erbe oder Vermächtnis ausschlägt.

Auflagen und Bedingungen

Erbinsetzungen und Vermächtnisse können mit Bedingungen verknüpft oder mit Auflagen beschwert werden. Solche Bedingungen und Auflagen erlauben es dem künftigen Erblasser, nicht nur die Aufteilung seines Nachlasses festzulegen, sondern den Erben und Vermächtnisnehmern auch Vorschriften über die Verwendung der Nachlassgegenstände zu machen. Im Zusammenhang mit Kunstsammlungen sind beispielsweise folgende Bedingungen und Auflagen denkbar:

Bedingung: "Meine Enkelin Caroline erhält meine Kunstsammlung unter der Bedingung als Vermächtnis, dass Sie die Sammlung mindestens 10 Jahre als Ganzes erhält und keine Werke verkauft."

Auflage: "Meine Enkelin Caroline erhält meine Kunstsammlung als Vermächtnis unter der Auflage, dass sie meine Werke für Ausstellungen an Schweizer Museen ausleiht, so wie ich dies auch getan habe."

Zu beachten ist allerdings, dass Pflichtteile nicht von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen beschwert werden dürfen.

Bei Schenkungen oder Vermächtnissen an Museen sollten aus den vorstehend ausgeführten Gründen nur nach vorgängiger Absprache und im Einverständnis mit dem Museum von Auflagen oder Bedingungen Gebrauch gemacht werden.

Stiftung

Hildy und Ernst Beyeler, Léonard Gianadda und andere Sammler haben ihre Kunstsammlungen in eine Stiftung mit eigenem Museum eingebracht und der Öffentlichkeit so grossartige Museen beschert.

In der Praxis braucht es allerdings weit mehr als eine tolle Kunstsammlung damit ein solches Stiftungsprojekt nachhaltig gelingt: (Viel) Geld und Engagement des Stifters und seiner Nachfolger sind erforderlich, damit ein Museum langfristig etabliert werden kann.

Theoretisch können Stiftungen in der Schweiz testamentarisch errichtet werden; das heisst, sie entstehen erst mit dem Tod des Stifters, wobei ein Teil des Nachlasses des Stifters auf die Stiftung übergeht. Diese Variante erscheint oftmals als attraktive Lösung, da sie aus Sicht des Stifters den Vorteil hat, dass die Sammlung bis zum Tod dessen Eigentum bleibt. Dieser Vorteil vermag die gravierenden Nachteile einer Stiftung von Todes wegen aber nicht aufzuwiegen: Der Stifter kann auf veränderte Umstände nur mit einem neuen Testament reagieren, was zu Problemen führen kann, wenn der Stifter dazu aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist. Erfahrungsgemäss ist es zudem einfacher, mit den Behörden über ein solches Projekt zu verhandeln, wenn der Stifter noch am Leben ist und sich selbst einbringen kann. Ausserdem ist das Engagement des Stifters auch bezüglich der Organisation und Leitung eines solchen Projekts wichtig. Eine lebzeitig errichtete Stiftung erlaubt es dem Stifter, selbst Einsitz in den Stiftungsrat zu nehmen, zu sehen, wie die Stiftungsräte zusammenarbeiten und notfalls korrigierend einzugreifen und so dafür zu sorgen, dass das Schiff Fahrt aufnimmt und auf Kurs ist, bevor das Ruder in andere Hände gegeben wird. Wir empfehlen potentiellen Stiftern deshalb, Stiftungen bereits zu Lebzeiten zu gründen. Es ist dann immer noch möglich, der Stiftung von Todes wegen weitere Kunstwerke oder zusätzliches Kapital zukommen zu lassen.

Ein zentraler Punkt ist zudem der Kapitalbedarf einer "Kunststiftung". Die Aufbewahrung, Konservierung, Restaurierung und Versicherung von Kunstwerken ist teuer. Dasselbe gilt für den Kauf oder Bau sowie den Unterhalt von Ausstellungsräumen. Hinzu kommen noch die Personalkosten. Fehlende Liquidität zwingt den jeweiligen Stiftungsrat oftmals dazu, einzelne Werke aus der Sammlung zu verkaufen und führt so zu einem Sterben der Stiftung auf Raten. Diverse Praxisbeispiele illustrieren diese Problematik.

Die Gründung einer eigenen Stiftung ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn die Stiftung neben der Kunstsammlung mit genügend liquiden Mitteln ausgestattet werden kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die Pflichtteilsrechte der Nachkommen sowie des Ehegatten. Falls die Errichtung einer Stiftung deren Pflichtteilsansprüche tangieren könnte, sollte unbedingt das Gespräch mit den betreffenden Familienmitgliedern gesucht werden. Im Idealfall können die Familienmitglieder in das Stiftungsprojekt mit eingebunden werden und sind bereit, einen (teilweisen) Pflichtteilsverzicht zu unterzeichnen. Falls dies nicht geschieht, und Familienangehörige nach dem Tod des Stifters ihren Pflichtteil gegenüber der Stiftung geltend machen, muss die Stiftung möglicherweise einen Teil ihrer Kunstwerke verkaufen, um überhaupt in der Lage zu sein, die Pflichtteilsansprüche der Erben zu befriedigen.

Verkauf

Instinktiv schrecken die meisten Sammler vor einem Verkauf ihrer Sammlung zurück: Die Aussicht, die über viele Jahre gewachsene Sammlung zu verkaufen, verträgt sich sehr schlecht mit der selbstgewählten Aufgabe des Sammlers, seine Sammlung zu bewahren und zu erweitern. Trotzdem ist ein Verkauf in manchen Fällen eine gute Lösung, die nicht vorschnell ausgeschlossen werden sollte. Speziell wenn die Familienangehörigen keinen Bezug zur Kunstsammlung haben, diese letztlich als Bürde empfinden und sie allenfalls nach einigen Jahren ohnehin verkaufen würden, bietet sich ein Verkauf durch den Sammler selbst an. Der Sammler kann so den oder die Käufer selbst aussuchen, darüber entscheiden, ob er die Sammlung als Ganzes verkaufen möchte oder ob es mehr Sinn macht, die Sammlung in Teilen zu verkaufen und sicherstellen, dass die Sammlung bei einer Person landet, welche die Sammlung ebenso sehr schätzt wie der Sammler selbst.

Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Nachlassplanung dürfen die Steuerfolgen nicht vergessen werden. Während Ehegatten derzeit in allen und die Nachkommen in den meisten Kantonen keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern bezahlen müssen, fallen bei Erbschaften und Schenkungen an Dritte teilweise sehr hohe

Steuern an. Umso wichtiger ist es deshalb, bei der Errichtung einer Stiftung oder der Übertragung einer Sammlung an Dritte (z.B. ein Museum) vorab die Steuerfolgen abzuklären und falls erforderlich ein Steuerruling einzuholen.

Dieses Bär & Karrer Briefing ist lediglich zu Informationszwecken gedacht. Es enthält weder juristische noch steuerrechtliche Beratung. Bevor Sie gestützt auf dieses Briefing Massnahmen ergreifen, kontaktieren Sie bitte unser Bär & Karrer Private Clients Team.

Dr. Andreas J. Bär
andreas.baer@baerkarrer.ch
T: +41 58 261 50 00

Dr. Daniel Leu
daniel.leu@baerkarrer.ch
T: +41 58 261 50 00

Zürich

Bär & Karrer AG, Brandschenkestrasse 90, CH-8027 Zürich,
T: +41 58 261 50 00, F: +41 58 261 50 01, zurich@baerkarrer.ch

Genf

Bär & Karrer SA, 12, quai de la Poste, CH-1211 Genf 11,
T: +41 58 261 57 00, F: +41 58 261 57 01, geneva@baerkarrer.ch

Lugano

Bär & Karrer SA, Via Vegezzi 6, CH-6901 Lugano,
T: +41 58 261 58 00, F: +41 58 261 58 01, lugano@baerkarrer.ch

Zug

Bär & Karrer AG, Baarerstrasse 8, CH-6301 Zug,
T: +41 58 261 59 00, F: +41 58 261 59 01, zug@baerkarrer.ch

www.baerkarrer.ch